

BUNDESGERICHTSHOF

IX 82 156/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Maria K. [REDACTED],

L. [REDACTED]/Westf., K. [REDACTED] Straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. November 1972 durch die Richter Wüstenberg, Sonn, Hensel, Dr. Thum und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerden der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 11. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Schluss

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht hat zwar ein Neuantragerecht der Klägerin nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 ZPO-Schluss in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 4 ZPO bejaht, einen Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit aber verneint, weil keines der Leiden der Klägerin mit ausreichender Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung ihres Ehemannes und die davon ausgehenden Auswirkungen und Belastungen auf die Klägerin zurückgeführt werden könne. Die von der Klägerin weiterhin geltend gemachte vegetative Dystonie habe überhaupt nicht objektiviert werden können.

Das Oberlandesgericht folgt bei dieser Beurteilung im Rahmen seiner tatrichterlichen Beweiswürdigung den Kräftlichen

- 3 -

153a

Urteilen der Dres. Bellweg, Curtze und Zsch. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die gegen diese Beweisaufklärung gerichteten Angriffe der Beschwerdeführerin können im Revisionsverfahren nicht nachgeprüft werden. Da das Berufungsgericht jeden unzulässigen Zusammenhang der Leiden der Klägerin mit der Verfolgung verneint hat, stellt sich auch nicht die Frage, ob diese Leiden durch die Verfolgung wesentlich mitverursacht worden sind.

Auch die von der Beschwerde erhobenen Verfahrensrügen rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Sie werfen keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und betreffen keine Abweichungen von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs im Sinne von BGH RM 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42. Das gilt insbesondere für die Frage, wann von Gericht ein medizinisches Obergutachten einzuholen ist.

